



## **Außenbereichssatzung**

### **„Bahnhof Süd“**

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 01.10.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am                    folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Grenzen des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung „Bahnhof Süd“ werden entsprechend der Darstellung im beiliegenden Kartenausschnitt (Maßstab 1 : 2000), der Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

#### **§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben**

(1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.

(2) Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben i. S. des § 6 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BauNVO kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie

- a) einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- b) die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

(3) Ein Vorhaben innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung ist zulässig, wenn

- a) es sich um Nutzungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 1 (Wohngebäude), Nr. 3 (Einzelhandel, Schank- und Speisewirtschaft, Betrieb des Beherbergungsgewerbes) und Nr. 4 (sonstige Gewerbebetriebe) der BauNVO handelt. Die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauNVO beschränkt sich auf die vorhandenen Betriebe auf den Grundstücken Schlichtenfelde 27 (Schank- und Speisewirtschaft, Betrieb des Beherbergungsgewerbes) und Schlichtenfelde 25a (Schreinereibetrieb) und deren baulichen Erweiterungen sowie auf das ehem. Bahnhofsgebäude für eine zukünftige Kiosknutzung (Einzelhandel). Eine Nutzungsänderung der Gebäude dieser beiden Betriebe ist nur zu Wohnzwecken zulässig. Die Neuansiedlung von gewerblichen Vorhaben im Sinne von § 6 Abs. 2



Nr. 3 und 4 BauNVO wird mit Ausnahme einer Einzelhandelsnutzung (Kiosk) im ehem. Bahnhofsgebäude ausgeschlossen.

- b) es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der dort herrschenden charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt,
- c) sonstige öffentliche Belange nicht entgegen stehen,
- d) die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und
- e) das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 3 Hinweise**

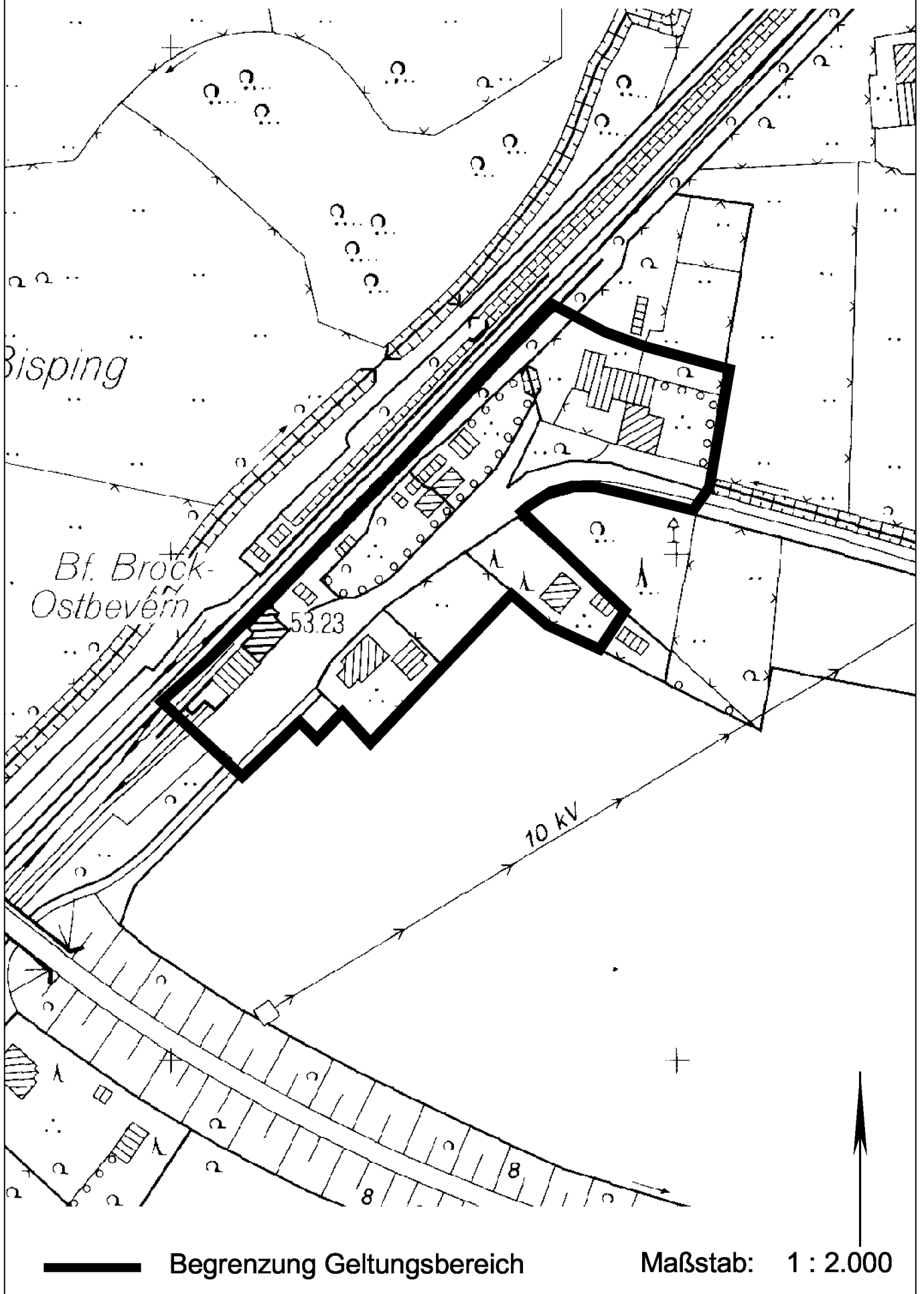
(1) Bei Neu-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen ist zum Schutz vor Verkehrslärm für immissionsempfindliche (insbesondere Wohn-) Nutzungen durch die Orientierung von Tür- und Fensteröffnungen und die Anordnung von Schlafräumen an der der Bahnlinie abgewandten Gebäudeseite sowie durch geeignete passive Schallschutzmaßnahmen (schalldämmende Bauteile, Fenster) ein ausreichender Schutz der Innenräume sicherzustellen. Die Anforderungen der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ sind zu beachten.

(2) Bodeneingreifende Bauarbeiten sind immer mit der gebotenen Vorsicht vorzunehmen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Arnsberg und das Ordnungsamt der Gemeinde Ostbevern zu verständigen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

# Außenbereichssatzung "Bahnhof Süd"



— Begrenzung Geltungsbereich

Maßstab: 1 : 2.000